



4/SN-35/ME

SICHERHEITSDIREKTION FÜR DAS BUNDESLAND TIROL

SicherheitsDion, Altes Landhaus, 6021 Innsbruck

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	35-GE/987
Datum:	20. JULI 1987
Verteilt	22. Juli 1987 <i>Hoff</i>

Dr. Kavac

An die
Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

(0 52 22) 25 9 95
Durchwahl

Datum

Fr 4200

16.7.1987

Betr.: Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987

Die Sicherheitsdirektion für Tirol beehrt sich, bezugnehmend auf den Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 12.6.1987, Zl. 79.003/27-II/14/87, fünfundzwanzig Exemplare der ho. Stellungnahme zur geplanten Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes zu übermitteln.

Der Sicherheitsdirektor:
i.V.:

(OR Mag. STATTMANN)

Beilage



SICHERHEITSDIREKTION

FÜR DAS BUNDESLAND TIROL

SicherheitsDion, Altes Landhaus, 6021 Innsbruck

An das
Bundesministerium für Inneres
Gen.Dion.f.d.Öffl. Sicherheit
Abteilung II/14

Postfach 100
1014 W i e n

An das
Bundesministerium für Inneres
Gen.Dion.f.d.Öffl. Sicherheit
Abteilung II/3

Postfach 100
1014 W i e n

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

(0 52 22) 25 9 95
Durchwahl

Datum

Fr 4200

16.7.1987

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987);

hier: Begutachtungsverfahren.

Bezug: Do.Erl.v. 12.6.1987, Zl. 79.003/27-II/14/87,
do.Erl.v. 03.7.1987, Zl. 20.395/9-II/3/87

Die Sicherheitsdirektion für Tirol beehrt sich zu den oa. do. Erlässen betr. den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954 in der Fassung BGBl.Nr. 555/1986, geändert werden soll (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987), folgende Stellungnahme abzugeben:

Die nun vorliegende Fassung des § 3 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz (Generalklausel) entspricht ja im wesentlichen der bisherigen Regelung und Verwaltungspraxis. Auch bisher wurde nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen, die den Schluß auf eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder anderen öffentlichen Interessen zulassen, mit der sicherheitspolizeilichen Maßnahme der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen Fremde vorgegangen.

Es ist sicherlich begrüßenswert, daß in der Neuregelung eine klare Abgrenzung der sogen. anderen öffentlichen Interessen erfolgt und auch die internationale Regelung des Art. 8 MRK

./.

im österreichischen Fremdenpolizeigesetz ihre innerstaatliche Anwendung gefunden hat.

Zu zwei Ziffern des vorliegenden Entwurfes des Abs. 2 leg.cit., in dem einige demonstrative Aufzählungen von bestimmten Tatsachen, wonach gegen einen Fremden unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 3 leg.cit. ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, müssen jedoch nachangeführte rechtliche Bedenken geltend gemacht werden:

ad Ziffer 1:

Es ist eine statistisch beweisbare Tatsache, daß weit mehr als die Hälfte aller gerichtlichen Strafen nur in der Form von Geldstrafen ausgesprochen werden (System der Tagessätze). Die Anzahl der verhängten Tagessätze wird nach dem gleichen Grundsatz beurteilt, wie die Dauer einer Freiheitsstrafe festgelegt wird. Es ist auch aus der Anzahl der verhängten Tagessätze die Schwere der Tat unter Berücksichtigung der spezial- und generalpräventiven Bedürfnisse erkennbar. Die Beobachtung der Spruchpraxis der Gerichte zeigt, daß eine sehr große Anzahl von schweren Straftaten durch die Gerichte mittels Geldstrafen (Tagessätze) geahndet werden. Aus diesen Gründen erscheint es daher weiterhin zweckdienlich, unter den aufgezählten Tatsachen der Zif. 1 auch gerichtliche Verurteilungen zu unbedingten Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen sowie zu einer nach §§ 43, 44 StGB bedingt nachgesehenen Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen aufzunehmen.

ad Ziffer 5:

Nach Ansicht der ho. Behörde erscheint die Einfügung des Wortes "gewerbsmäßig" im Zusammenhang mit einer Schleppertätigkeit rechtspolitisch nicht zielführend.

Gewerbsmäßig begeht eine derartige Handlung, wer in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Begehung solcher Taten eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen: Der Täter muß also darauf abzielen, sich eine regelmäßige und ständige ("fortlaufende") Einnahme zu verschaffen (SSt XIX/190, XX/128). Gewerbsmäßigkeit ist mehr als Wiederholungsabsicht bei gewinn-süchtiger Begehung. Die Einnahme muß nicht die einzige, aber doch eine Zielsetzung der begangenen und zukünftigen Delikte sein. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Gewerbsmäßigkeit auch bei

Entgeltlichkeit und Wiederholungsabsicht nicht vor.

Die vorangeführte Ausführung zur Gewerbsmäßigkeit zeigt, wie schwierig den Sicherheitsbehörden der Nachweis der gewerbsmäßigen Mitwirkung an der rechtswidrigen Ein- und Ausreise bei Schleppern gelingen wird.

Aufgrund der geographischen und geopolitischen Lage Österreichs zwischen den reichen Industrieländern im Norden und Westen und den wirtschaftlich schwächer entwickelten Staaten im Süden und Südosten sowie an der Nahtlinie zweier politischer Blöcke bildet das illegale Schlepperwesen eine nicht zu vernachlässigende sicherheits- und staatspolitische Problematik. Schließlich überschreiten jährlich mehrere Hundert Fremde mittels Schlepper und Schlepperorganisationen illegal die österreichische Bundesgrenze.

Die Praxis der Sicherheitsbehörden zeigt, daß die wirksamste Maßnahme zur Hintanhaltung dieser illegalen Tätigkeiten gegenüber Schleppern die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist.

Wenn jedoch vom Gesetzgeber der Nachweis der Gewerbsmäßigkeit gefordert wird, so wird den Sicherheitsbehörden und ihren Organen in der Bekämpfung dieser illegalen Tätigkeit rechtlich sicherlich nicht geholfen werden.

Nach Ansicht der Behörde sollte das Wort "gewerbsmäßig" durch das Wort "entgeltlich" ersetzt oder überhaupt weggelassen werden.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, warum man unter dieser Ziffer nicht auch jenen Personenkreis aufgenommen hat, der wiederholt rechtswidrig unter Mitwirkung von Schleppern in das Bundesgebiet eingereist ist.

Bezüglich der im Abs. 3 *leg.cit.* angeführten Berücksichtigung privater und familiärer Umstände bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes darf angeführt werden, daß diese Kriterien bereits bisher bei der Handhabung des Fremdenpolizeigesetzes von den Sicherheitsbehörden berücksichtigt wurden und die beabsichtigte Novellierung nur eine Anpassung an die *ho.* Vollzugspraxis bringen wird.

Abschließend darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes im Lichte dieser Ent-

wurfsvorlage gegen Fremde, die sich mit Familienangehörigen im Bundesgebiet aufhalten, auch dann, wenn der Fremde relativ schwere Gesetzesverletzungen begeht, praktisch kaum mehr möglich sein wird.

Ob diese vorliegende einschränkende Regelung nicht dem verfassungsmäßigen Auftrag der staatlichen Sicherheitsbehörden, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, zuwiderlaufen wird, wird sicherlich erst die Praxis des Vollzuges des vorliegenden Gesetzesnovellierungsentwurfes zeigen.

Der Sicherheitsdirektor:
i.V. gez.: OR Mag. STATTMANN